



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Juli 2021
(OR. en)

10694/21
ADD 1

PROBA 26
AGRI 335
WTO 179
DEVGEN 138
FORETS 37

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Juli 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 374 final - Annex
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 374 final - Annex.

Anl.: COM(2021) 374 final - Annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.7.2021
COM(2021) 374 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung des
Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007**

ANHANG

Verhandlungsrichtlinien zum Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 2007

Die Kommission kann mit den anderen Vertragsparteien des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 (im Folgenden „Übereinkommen“) im Rahmen der Internationalen Kaffeorganisation (ICO) Verhandlungen aufnehmen, um das Übereinkommen unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Kaffeesektor zu modernisieren.

Bei der Überarbeitung des Übereinkommens sollten die Leitung der ICO verbessert, die Ausgewogenheit des Abstimmungs- und des Beitragssystems bewertet und die Einbeziehung des Privatsektors und der Zivilgesellschaft in die Arbeit der ICO thematisiert werden.

Die Union ist Mitglied der ICO-Arbeitsgruppe für die Zukunft des Übereinkommens (im Folgenden „WGFA“), die derzeit an Empfehlungen für in das ICA 2007 aufzunehmende Änderungen arbeitet und dabei den von den Mitgliedstaaten der Union in internationalen Gremien für Handelswaren (im Folgenden „ICB“) vorgeschlagenen Zielen folgen wird.

Die Verhandlungsrichtlinien sollten den Zielen der Vereinfachung und Straffung des Übereinkommens Rechnung tragen und gleichzeitig die zwischenstaatliche Rolle der ICO wahren, für die die ICO-Mitglieder plädiert haben.

1. LEITUNGSSTRUKTUR

Internationaler Kaffeerat (ICC)

Was die Häufigkeit der ICC-Sitzungen betrifft, so sollte die derzeitige Regelung mit zwei Sitzungen pro Jahr beibehalten werden. Eine der Sitzungen könnte virtuell abgehalten werden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des ICC sollten ein einjähriges Mandat erhalten, um die Beteiligung aller ICO-Mitglieder am Entscheidungsprozess zu erleichtern. Der stellvertretende Vorsitzende könnte eine gestärkte Rolle im ICC spielen. Um die gewonnenen Erfahrungen nutzen zu können, kann der stellvertretende Vorsitzende gegenüber dem ICC sein Interesse bekunden, nach dem einen Jahr den Vorsitz zu übernehmen. Der ICC kann seine Zustimmung ausdrücken, wenn sich der stellvertretende Vorsitzende als geeignet erwiesen hat.

ICO-Ausschüsse

Sofern dies für ihre Arbeit relevant ist, sollte die Zusammenlegung der ICO-Ausschüsse als Teil der Straffung der ICO gefördert werden. Eine breitere Beteiligung der Mitglieder an der Ausschussarbeit sollte gefördert werden.

Weltkaffeekonferenz (WCC)

Die derzeitige Häufigkeit einer WCC auf hoher Ebene alle vier oder fünf Jahre sollte beibehalten werden, allerdings mit Flexibilität im Fall besonderer Umstände oder einer besonderen Situation (z. B. Änderung der Lage auf dem Kaffeemarkt, externe Ereignisse mit Auswirkungen auf den Kaffeesektor usw.).

2. ABSTIMMUNGEN UND BEITRÄGE

Ausfuhr- und Einfuhrmitglieder

Die Einteilung in Ausfuhr- und Einfuhrmitglieder sollte in vielen ICB als maßgebliches Grundprinzip für den Entscheidungsprozess beibehalten werden.

Methode für die Berechnung der Stimmrechte und der Beiträge

Die derzeitige Regelung auf der Grundlage der ausgeführten oder eingeführten Kaffeemengen scheint das einfachste und zuverlässigste System zur Berechnung der Stimmrechte und der finanziellen Beiträge jedes Mitglieds zum Verwaltungshaushalt der ICO zu sein. Die Relevanz anderer Systeme (z. B. Wert der Ausfuhren/Einfuhren, gemischte Systeme usw.), die in anderen ICB verwendet werden, könnte jedoch mit Hinweis auf die Folgen ihrer Verwendung für die ICO geprüft werden.

3. BETEILIGUNG DES PRIVATSEKTORS UND DER ZIVILGESELLSCHAFT

Der Privatsektor und die Zivilgesellschaft sollten besser in den Arbeitsprozess innerhalb der ICO eingebunden werden. Es sollten verschiedene Formeln geprüft werden, um zu ermitteln, wie sie sich am besten an einem modernisierten Übereinkommen beteiligen können.

Was die Einbindung des Privatsektors betrifft, so sollten dessen Vielfalt, die von kleinen Erzeugern bis zu großen multinationalen Unternehmen reicht, und die jeweilige Rolle, die sie innerhalb der ICO spielen können, in dem Übereinkommen anerkannt werden.

Es wäre vorteilhafter, die Beteiligung von Handels- und Berufsverbänden zu fördern, doch falls die Beteiligung einzelner Unternehmen an der ICO vorgeschlagen wird, sollten spezifische rechtliche Schutzmaßnahmen geprüft werden, um die Unabhängigkeit der ICO zu gewährleisten.

Das Genehmigungsverfahren für die Beteiligung des Privatsektors und der Zivilgesellschaft sollte im Falle nationaler Unternehmen oder Organisationen über das betreffende ICO-Mitglied abgewickelt werden.

Jedoch sollte bei jedem Schritt hin zu einer besseren Integration des Privatsektors der zwischenstaatliche Charakter der ICO gewahrt bleiben.